

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Erste Beigeordnete	Datum: 06.12.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7	Bezeichnung der Vorlage: Aufhebung des unter TOP 8.4.5 in der Sitzung am 10.07.2018 gefassten Ratsbeschlusses durch den Landrat des Kreises Heinsberg		Datum: 06.12.2018
Vorlage-Nr: VO/0323/18			Bürgermeister: i.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	18.12.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 10.07.2018 unter TOP 8.4.5 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, auch weiterhin Eheschließungen an Freitagen und Samstagen sicherzustellen.

Der Bürgermeister hatte diesen Beschluss beanstandet, der Rat den Beschluss in seiner Sitzung am 18.09.2018 unter TOP 9 erneut bestätigt.

Nach erfolgtem Anhörungsverfahren hat der Landrat des Kreises Heinsberg nun mit Aufhebungsverfügung vom 03.12.2018 (siehe Anlage), dem Bürgermeister zugestellt am 06.12.2018, den in der Ratssitzung am 10.07.2018 unter TOP 8.4.5 gefassten Beschluss „Sicherstellung von Eheschließungen an Freitagen und Samstagen“ gemäß § 122 Absatz 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben.

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Dazu bedürfte es eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung.

Anlage:

- Aufhebungsverfügung des Kreises Heinsberg

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth	Erste Beigeordnete	

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Postzustellungsurkunde

Stadt Wegberg
z. H. Herrn Bürgermeister Stock o. V. i. A.
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Dienststelle:

Stabsstelle Kommunalaufsicht und
Vergabeangelegenheiten

Geschäftszeichen:

15 11 80 -9

Auskunft erteilt:

Frau Lenzen

Zimmer-Nr.:

128

Zentrale: 02452-13-

0

Durchwahl: 02452-13-

13 02

Telefax: 02452-13-

13 95

E-Mail:

kathrin.lenzen@kreis-heinsberg.de

Datum:

3. Dezember 2018

**Ratsbeschluss vom 10.07.2018; Sicherstellung von Eheschließungen an Freitagen und Samstagen,
TOP 8.4.5**

Aufhebungsverfügung

Sehr geehrter Herr Stock,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit hebe ich gem. § 122 Abs. 1 S. 2 GO NRW den in der Sitzung des Rates der Stadt Wegberg am 10.07.2018 unter Tagesordnungspunkt 8.4.5 gefassten Beschluss „Sicherstellung von Eheschließungen an Freitagen und Samstagen“ auf.

Begründung:

I.

Mit Beschluss vom 13.09.2011 hat der Rat der Stadt Wegberg beschlossen, freiwerdende Stellen grundsätzlich mit einer sechsmonatigen Wiederbesetzungssperre zu belegen. Der Rat kann hierzu durch Beschluss Ausnahmen treffen.

Der bisherige leitende Standesbeamte wird mit Ablauf des 31.01.2019 in den Ruhestand versetzt.

Entgegen dem Antrag der SPD auf Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die Stelle des leitenden Standesbeamten, beschloss der Rat der Stadt Wegberg am 24.04.2018 unter TOP 4.1 die Wiederbesetzungssperre nicht aufzuheben. Im Nachgang zu dieser Sitzung wurde die Dienstvereinbarung über Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten (Freitagnachmittag und Samstag) durch den Vorsitzenden des Personalrates zum Jahresende 2018 gekündigt.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg beantragte am 05.06.2018 Folgendes zu beschließen: “Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, sicherzustellen, dass Eheschließungen auch weiterhin, wie bisher, an Freitagen und Samstagen durchgeführt werden.“

In der Ratssitzung am 10.07.2018 stimmte der Rat diesem Antrag unter TOP 8.4.5 mit 22 JA-Stimmen zu 13 NEIN-Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52523 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Der o. g. Ratsbeschluss wurde vom Bürgermeister mit Schreiben vom 06.08.2018 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet. In seiner Begründung führt der Bürgermeister an, dass der Rat mit dem mehrheitlich gefassten Beschluss bei weitem seine Organkompetenz überschreite und die Kompetenz des § 62 GO NRW in unzulässiger Weise beschränke. Er weist darauf hin, dass der Rat die Organisationsgewalt des Bürgermeisters, die eine gesetzliche Ausnahme von der Alleinzuständigkeit des Rates darstelle, diesem nicht entziehen oder beschränken könne.

Der Rat hat seinen Beschluss „Sicherstellung von Eheschließungen an Freitagen und Samstagen“, trotz der Beanstandung durch den Bürgermeister, in der Sitzung am 18.09.2018 unter TOP 9 erneut bestätigt.

Daraufhin wurde mir die Angelegenheit als zuständige Aufsichtsbehörde entsprechend § 54 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 GO NRW durch den Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 29.10.2018 habe ich Ihnen gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme ist bei mir nicht eingegangen. Es wurden keine Argumente vorgebracht werden, die eine andere rechtliche Bewertung des Sachverhaltes zulassen.

II.

Nach § 122 Abs. 1 S. 2 GO NRW kann die Aufsichtsbehörde rechtswidrige Ratsbeschlüsse nach vorheriger Beanstandung durch den Bürgermeister und nochmaliger Beratung im Rat aufheben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Dem Rat der Stadt Wegberg fehlt es zu diesem Beschluss an der notwendigen Organkompetenz. Gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 & S. 3 GO NRW ist der Bürgermeister alleine verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Die Organisationsgewalt umfasst demnach das dem Bürgermeister ausschließlich zustehende und unentziehbare Recht im Rahmen der aufgezeigten Grenzen (Stellenplan) sowohl über die Gliederung der Verwaltung als auch über den Einsatz und die Geschäftsbereiche seiner Mitarbeiter zu entscheiden. Auch aus der umfassenden Organisations- und Weisungskompetenz ergibt sich, dass der Bürgermeister die Bediensteten der Gemeinde seinen Vorstellungen gemäß einsetzen kann. (Kleerbaum / Palmen, S. 753)

Es obliegt nach alledem alleine dem Bürgermeister zu entscheiden, ob und wie eine freiwerdende Stelle wiederbesetzt wird. (Rehn / Cronauge S. 4 zu § 62 GO NRW)

Der durch den Rat getroffene Beschluss verstößt gegen § 62 GO NRW. Der Ratsbeschluss ist somit rechtswidrig.

Nachdem der Rat seinen Beschluss „Sicherstellung von Eheschließungen an Freitagen und Samstagen“ trotz der Beanstandung durch den Bürgermeister in der Sitzung am 18.09.2018 unter TOP 9 erneut bestätigt hat, liegen die Voraussetzungen nach § 122 Abs. 1 S. 2 GO NRW mit der Folge vor, dass mir ein Erschließungsermessen eingeräumt wird, den rechtswidrigen Ratsbeschluss aufzuheben oder von einer Aufhebung abzusehen.

Das mir eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich die Schwere und Auswirkungen des Rechtsverstoßes berücksichtigt. Danach ist die Aufhebung gerechtfertigt, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Die Aufhebung des Ratsbeschlusses ist geeignet, den dargestellten Rechtsverstoß infolge der Umsetzung des Beschlusses zu verhindern. Sie ist auch erforderlich und angemessen, da kein die Stadt weniger tangierendes Aufsichtsmittel zur Verfügung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ²nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen



Pusch